

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Mai 1985

### 1968. Nutzungsplanung Gossau (Wiedererwägung)

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. In Dispositiv Ziffer III lit. b wurde die Einzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 2453 und 2452 in Bertschikon von der Genehmigung ausgenommen. Mit Schreiben vom 10. Mai 1985 ersuchte der Gemeinderat um Wiedererwägung dieser Nichtgenehmigung.

Der Zonenplan der Gemeinde Gossau von 1965 wies die Grundstücke Kat.-Nrn. 2453 und 2452 vollumfänglich der zweigeschossigen Wohnzone zu. Am 25. April 1977 beschloss die Gemeindeversammlung Gossau die Auszonung dieser Grundstücke in das Übrige Gemeindegebiet. Gegen diesen Beschluss rekurierte der Grundeigentümer. Im Rahmen der neuen Nutzungsplanung gemäss PBG vereinbarte der Rekurrent mit der Gemeinde Gossau, auf Entschädigungsforderungen für die Auszonung zu verzichten, sofern der nordöstliche Teil des Grundstücks wieder der Bauzone zugeteilt werde. Auf der Grundlage dieser vom 17. April 1984 datierten Vereinbarung beschloss die Gemeindeversammlung Gossau am 25. September 1984 die Wiedereinzonung des vereinbarten Bereichs. Der beim Regierungsrat pendente Rekurs aus dem Jahre 1977 wurde abgeschrieben.

Unter diesen im Genehmigungsverfahren nicht bekannten Voraussetzungen steht der wiedererwägungsweisen Genehmigung der Einzonung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 2453 und 2452 nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 1984 betreffend Einzonung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 2453 und 2452 in die zweigeschossige Wohnzone wird wiedererwägungsweise genehmigt.

II. Dispositiv I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, 8625 Gossau, die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Mai 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**